Entscheidung für Meinungspluralismus und Pressefreiheit

GréngeSpoun gewinnt Rekursverfahren beim Staatsrat

Ein seit gut zehn Monaten anhängiges Verfahren beim Streitsachenausschuß des Staatsrates, in dem der *GréngeSpoun* sein Recht auf Pressehilfe einklagte, ist dieser Tage entschieden worden. Diesem Urteil kommt eine große Bedeutung für die politische Kultur und den Rechtsstaatsgedanken, der bei uns nicht besonders hoch im Kurs steht, zu. Der Staatsrat verweist die Regierung in ihre Schranken und dieser Schritt ist umso mutiger, da diese Körperschaft sich sehr wohl ihrer Verantwortung hätte entziehen können, indem sie die Klage als "irrecevable" erklärt hätte. Wir entnehmen dem *Grénge-Spoun* (Nr. 199 vom 26.11.1993) folgenden, von uns gekürzten Artikel, der das Urteil und dessen Vorgeschichte aus der Sicht des Klägers darstellt. Staatlicherseits liegt bis dato (2.12.93) noch keine öffentliche Stellungnahme vor.

Von Anfang an war es erklärtes Ziel des *Grénge-Spoun* und seiner MacherInnen, mittelfristig in den Genuß der staatlich gewährten Pressehilfe zu gelangen. In einem sich demokratisch nennenden Staat ist es das gute Recht eines oder einer jeden, in gleichem Maße wie es andere BürgerInnen tun, von Vergünstigungen wie jener der Pressehilfe zu profitieren, insofern dabei die von den GesetzgeberInnen vorgegebenen Auflagen erfüllt werden.

Diskrimination durch den Presserat?

Im vorliegenden Fall schien alles klar: Pressehilfe gibt es für jene Publikationen, die als reine Verkaufszeitung (also nicht als Reklameblättchen oder Vereinsbulletin) seit mindestens einem Jahr wöchentlich erscheinen und mit einem Redaktionsstab von mindestens 5 MitarbeiterInnen ausgestattet sind.

Schon 1991 fand eine Unterredung mit Staats- und Medienminister Santer statt, mit dem Zweck, einige gesetzliche "Unklarheiten" und vor allem deren Auslegung seitens des Ministeriums zu ergründen. Wesentlicher Punkt war dabei eben genau die Frage, die jetzt durch das Urteil des Staatsrates einer endgültigen Klärung zugeführt wurde: müssen die fünf MitarbeiterInnen des *GréngeSpoun* durch den nationalen Presserat als JournalistInnen anerkannt werden, oder genügt es, wenn sie vollamtlich für den *GréngeSpoun* tätig sind?

Daß wir so unverfroren waren, diese "dumme" Frage überhaupt zu stellen, kam daher, weil wir inzwischen einige weniger erfreuliche Erfahrungen mit den "KollegInnen" des Presserates hatten machen müssen, die daraufhin deuteten, daß wir es mit einer längeren Hängepartie zu tun bekommen würden - was sich in der Folge ja auch so einstellte. Unser erstes vollamtliches Redaktionsmitglied, Robert Garcia (damals übrigens nocht nicht Abgeordneter), mußte allein vier Monate warten, bis ihm gnädigerweise das Antragsformular seitens des Presserates zugestellt wurde. Es sollte allerdings dann noch fast 9 Monate dauern, bis der Presserat ihm eine Pressekarte zuerkannte.

Aber zurück zur Gretchenfrage: der Staatsminister, seine zuständigen Beamten, die Pressehilfe-Kommission und wohl auch die große Mehrheit der Journalisten-Kollegen gingen alle davon aus, daß ein direkter Zusammenhang zwischen dem im Pressehilfegesetz erwähnten fünfköpfigen Redaktionsstab und dem Gesetz zum Schutze des Journalistentitels bestünde. Die (fast) einstimmige Interpretation des Gesetzes lautete denn auch: der *GréngeSpoun* bekommt erst dann eine staatliche Unterstützung, wenn fünf seiner MitarbeiterInnen vom Presserat anerkannt sind. Wir holten ein Gutachten bei einem Rechtsanwalt ein, welcher in dieser Frage zu einem gänzlich anderen Urteil gelangte, da weder das Pressehilfegesetz von 1976, noch der reformierte Text von 1991, noch das JournalistInnengesetz aus dem Jahre 1979, einen solchen juristischen Zusammenhang auch nur andeuten. Im September 1992 gab es (endlich!) eine schriftliche Stellungnahme des Ministers: er stellte es uns frei, einen Antrag auf Pressehilfe einzureichen, auch ohne die begehrten Lappen des Presserates, beschied uns aber in dem gleichen Schreiben wenig Chancen auf Anerkennung, da er ja sowohl beim Journalistenverband als auch bei den Zeitungsverlegern ein "Avis" einholen müsse - und deren Meinung wohl unschwer zu erraten sei. ...

Da es uns aber aus leicht zu verstehenden Gründen darum ging, so schnell wie möglich unsere Anerkennung zu erlangen und nicht am laufenden Band Anekdoten für den damals schon in Planung befindlichen "Meschtgreef" zu sammeln, wandten wir uns wichtigerem zu: am 15. Oktober reichten wir erstmals einen Antrag auf Gewährung der Pressehilfe ein, dreieinhalb Monate später als geplant, da wir die Crew ja bereits am 1. Juli auf fünf aufgestockt hatten.

Der Staatsminister, seine zuständigen Beamten, die Pressehilfe-Kommission und die große Mehrheit der Journalisten-Kollegen gingen alle davon aus, daß ein direkter Zusammenhang zwischen dem im Pressehilfegesetz erwähnten fünfköpfigen Redaktionsstab und dem Gesetz zum Schutz des Journalistentitels bestünde.

Wie das Urteil des Staatsrates zeigt, gibt es eben keinen Zusammenhang zwischen Journalistentitel und Pressehilfe.

Zu unserem Erstaunen lief die Verwaltungsmaschinerie sehr schnell an: nicht mal zwei Wochen nach Einreichung unseres Antrags, hatte der Staatsminister die zwei vom Gesetz vorgeschriebenen "avis" beantragt.

Der JournalistInnenverband ALJ reagierte schnell. Schon am 2. November teilte er dem Staatsminister mit, daß der *GréngeSpoun* zumindest in einem Punkt nicht dem Gesetz entspräche: unsere MitarbeiterInnen seien keine JournalistInnen. Zwar würden in den Sozialversicherungsbescheiden, die unserem Antrag beilagen, unsere MitarbeiterInnen als "journaliste-rédacteur" ausgewiesen, dies entspräche jedoch nicht den Tatsachen. Außerdem sollte der Minister die *GréngeSpoun*-Direktion darauf hinweisen, daß derartige Erklärungen eine Verurteilung und Geldstrafe gemäß dem Gesetz zum Schutze des JournalistInnen-Titels aus dem Jahre 1979 nach sich ziehen könnten. (Überhaupt eine Zeitung machen zu müssen, ist schon Strafe genug! d. Säzz.) Vorbeugend für den Tag, wo der *GréngeSpoun* doch noch die Bedingungen erfüllen sollte, verlangte die ALJ, daß die gewährte Hilfe dann zusätzlich ins Budget eingetragen werden müsse und nicht auf Kosten der bereits anerkannten Zeitschriften abgezwackt werden dürfe. Dieses Gutachten der ALJ ist zwar in beiden Punkten falsch. Wie das Urteil des Staatsrates zeigt, gibt es eben keinen Zusammenhang zwischen Journalistentitel und Pressehilfe. Andererseits sieht das Gesetz vor, jedesmal ein neues großherzogliches Reglement zu verabschieden, wenn eine neue Zeitschrift aufgenommen werden soll. Der Effekt ist, daß das Budget dann jeweils um 8,5 Millionen aufgestockt wird und komischerweise die anderen Organe sogar noch mehr Geld erhalten, zumindest im Fall des *GréngeSpoun*, da dieser auf Grund des Berechnungsmodus nur etwa die Hälfte dieser Budgetaufstockung für sich beanspruchen kann.

Auch wenn diese Stellungnahme "à côté de la plaque" gewesen ist, so war sie doch wenigstens innerhalb einer akzeptablen Frist erstellt worden, was im Falle des zweiten Gutachtens, nämlich jenes der (Tages-) Zeitungsverleger nicht behauptet werden kann. Die antworteten drei Monate lang überhaupt nicht, wurden dann seitens des Ministers ermahnt und fanden schließlich am 3. März 1993 (!), daß die Statuten ihrer Vereinigung ALEJ es nicht erlaubten, derartige Stellungnahmen zu verabschieden. Es sei hier nur angemerkt, daß die ALEJ genau wie ALJ sowohl 1976 als auch 1991 an der Ausformulierung des Pressehilfegesetzes maßgeblich beteiligt war und es kaum nachzuvollziehen ist, wieso sie jetzt auf einmal keine Stellungnahme abgeben will. Und was noch wichtiger ist: wieso braucht es fast fünf Monate, um ein knappes Dutzend nichtssagender Zeilen an den Minister zu senden?

Presseausweise tröpfchenweise

In der Zwischenzeit war allerdings der Presserat aktiv geworden: Dank der Nächstenliebe eines christlichen Chefredakteurs brach nach sechs Monaten und im dritten Anlauf das Eis, und die versammelte Pressegemeinde befand, der *GréngeSpoun* sei eine Zeitung. In der Folge wurden seine MitarbeiterInnen einzeln in die Kartenkommission berufen und mußten Zeugnis ablegen über ihre Tätigkeit beim *GrénGeSpoun*. So um Sankt Nikolaus 1992 wurden dann zwei von fünf AntragstellerInnen anerkannt, die drei weiblichen MitarbeiterInnen wurden ein weiters Mal zurückgestellt und sollten später erneut gehört werden. Dem Anwalt des *GrénGeSpoun* wurde dies alles zu bunt und er schlug vor, ausgehend von seiner initialen Stellungnhame, wonach der Presserat keinerlei Einfluß auf die ministerielle Entscheidung haben könnte, Einspruch beim Streitsachenausschuß des Staatsrates einzulegen. Zwar hatte der Staatsminister unseren Antrag noch immer nicht abgelehnt, da aber seit Einreichung des Antrags mehr als drei Monate vergangenen waren, konnten wir - wie in Verwaltungssachen üblich - davon ausgehen, daß uns die begehrte Hilfe nicht gewährt werden sollte.

Einspruch beim Staatsrat

Noch einmal hieß es: warten. Eine erste wichtige Etappe bei solchen Rekursverfahren sind die Plädoyers der beiden streitenden Parteien. Je nachdem, wie schnell sie angesetzt werden, wird erkennbar, wie wichtig eine Affäre eingeschätzt wird. Die Sitzung für den *GrénGeSpoun* wurde auf Mitte Juni '93 anberaumt - nicht schlecht, denn manche warten gut und gerne ein Jahr auf ihr Verfahren. Der Anwalt des *GrénGeSpoun* eröffnete sein Plädoyer mit der Feststellung, daß dies eine Affäre sei, die "de nature à dégoûter de la politique - de la politique mesquine j'entends - ceux qui ne le seraient pas d'ores et déjà". Denn zwischen Januar und Juni '93 hatte das Trauerspiel weitere Höhepunkte zu verzeichnen gehabt: eine unserer MitarbeiterInnen wurde vom Presserat abgelehnt, ohne Begründung versteht sich. Das daraufhin angestrengte Appellverfahren konnte nicht fristgemäß über die Bühne gehen, weil der Presserat seit 1989 vergessen hatte, seine Appellkommission zu erneuern und die meisten der damals benannten Personen das Pressewesen verlassen hatten (aus gutem Grund, wenn ich das alles hier lese, d. säzz.) und nicht mehr "apte à siéger" waren. Mit "nur" vier anerkannten JournalistInnen wurde uns die Pressehilfe demnach weiterhin verweigert. Dank des Rekursverfahrens wurde die Regierung aus der Reserve gelockt. Sie mußte endlich auch schriftlich Stellung nehmen. Die Argumente waren die alten: der *GrénGeSpoun* brauchte fünf anerkannte JournalistInnen. Darüberhinaus sei unser Einspruch nicht fundiert, da der Minister bis dahin keine Entscheidung habe treffen können, weil das Gutachten der ALEJ zum Zeitpunkt unseres Einspruchs noch immer nicht vorgelegen habe. Der Streitsachenausschuß ging in Klausur und brauchte dann doch noch länger als erwartet, um zu einer Schlußfolgerung zu gelangen.

Glasklares Urteil

Der Grund für die Verzögerung liegt aber weniger in der eigentlichen Sachlage, sondern in einer eher grundsätzlichen juristischen und verfahrenstechnischen Frage. Zunächst zur Sachlage: der Staatsrat teilt voll und ganz die Sicht unseres Anwalts, wonach es keinen Zusammenhang zwischen den beiden angesprochenen Gesetzen gibt. Die Sache scheint derart klar zu sein, daß das Urteil nicht einmal eine Ar-

gumentation hierzu anbietet, sondern einfach nur feststellt, daß das Pressehilfegesetz keine Pressekarten zwingend voraussetzt. Was die Nichtablieferung des ALEJ-Gutachtens anbelangt, kommt der Streitsachenausschuß zur Schlußfolgerung, daß "en matière de libertés publiques il ne saurait appartenir à une instance consultative, dont d'ailleurs, comme en l'occurence, l'avis requis par la loi ne lie pas l'autorité investie du pouvoir de décision, de retarder et même de bloquer la procédure en refusant, comme dans la présente affaire, de s'exécuter". Daß eine solche Blockierung unzulässig ist, führt der Ausschuß nicht zuletzt darauf zurück, daß das Pressehilfegesetz, so wie es das damalige "exposé des motifs" ausdrücklich erwähnte, darauf abzielt, "de garantir le principe de la liberté de la presse et son corollaire de l'indépendance de la presse" et que l'aide vise à "préserver la pluralité des organes de presse et par là même la liberté d'expression" und somit die verfassungsrechtlich verbriefte Meinungsfreiheit schützen soll. Schwierigkeiten, wie schon angedeutet, hatte der Staatsrat allerdings mit der grundlegenderen Frage, ob er in dieser Frage überhaupt kompetent sei. Die Verfassung sieht vor, daß einzelne Personen oder Gesellschaften immer dann gegen Entscheidungen von Verwaltungen oder Ministerien Einspruch einlegen können, wenn es sich um individuelle Entscheidungen ihnen gegenüber handelt. Etwa wenn eine Baugenehmigung nicht erteilt wird oder ein staatlicher Zuschuß vorenthalten bleibt. Nicht klagen kann der oder die einzelne gegen Gesetze an sich. Wenn einem das neue Steuergesetz zum Beispiel nicht paßt, weil dadurch höhere Abgaben fällig werden, kann dafür nicht der Streitsachenausschuß angerufen werden. Die Regelung gilt ja für die Allgemeinheit. Das Problem im vorliegenden Fall liegt nun darin, daß die Auszahlung der Pressehilfe an eine gesetzgeberische Maßnahme, nämlich ein von der Regierung zu treffendes großherzogliches Reglement gebunden ist, das bei jeder Änderung der zugelassenen Presseorgane abgeändert werden muß. Der Staatsrat kommt allerdings zum Schluß, daß es sich "par nature" um einen "acte à portée individuelle" handle, die Klage seitens des *GréngeSpoun* also "recevable" sei. Der Streitsachenausschuß annulierte demnach die negative Entscheidung des Staatsrates, was unseren Antrag vom 15. Oktober 1992 anbelangt und legte ihn

Guy W. Stoos
in: GréngeSpoun

dem Staats- und Medienminister zur erneuten Behandlung vor. Damit ist allerdings noch nicht festgehalten, daß der *GréngeSpoun* Pressehilfe bekommt. Der Staatsrat kann lediglich Entscheidungen annulieren, er kann sie nicht ins Gegenteil umkehren. Allerdings bedeutet dies für den zuständigen Minister, daß die gleichen Argumente nicht noch einmal angewandt werden können, falls der Antrag noch einmal abgelehnt werden sollte. Witzigerweise hat Minister Santer jetzt zwei Anträge vorliegen, da es dem *GréngeSpoun* doch noch gelungen war, eine fünfte Mitarbeiterin als Journalistin anerkennen zu lassen. Im Juli dieses Jahres wurde ein zweites, im Sinne des Staatsministers "komplettes" Dossier vorgelegt. Doch auch dieser Antrag schwebt bis dato in den höheren Sphären des Staatsministeriums, obwohl auch hier bereits mehr als drei Monate seit der Antragstellung vergangen sind. Es war allerdings in den letzten Tagen zu vernehmen, daß alles nur noch eine Formsache sei...

Richard Graf